

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0774**

Federführend:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Status: öffentlich

Datum: 28.10.2013

Beteiligt:
II Senator
10.1 Abt. Liegenschaften
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT
32.6 Hafenamt

Verfasser: Wellmann, Andreas

Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 angefügte „Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar“.

Begründung:**1. Allgemein**

Nach weitgehender Fertigstellung der Hafen-/Kaianlagen 2010 und mit Einführung der Doppik 2012 war eine Neuordnung der Flächen, Zuständigkeiten und Nutzungsverhältnisse im Hafenbereich erforderlich.

Bisher waren im Hafen bekanntermaßen zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA) vorhanden. Diese waren nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG zu bilden. Danach muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese neben ihren eigentlichen hoheitlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben auch noch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und damit in Wettbewerb zu privaten Unternehmen tritt, einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) bilden. Ein Hafenbetrieb wird hier ausdrücklich als eine solche Tätigkeit benannt (§ 4 Abs. 3 KStG). Im Zusammenhang mit dem BgA ist es nicht von Belang, ob die Absicht besteht, Gewinn zu erzielen; die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist ebenfalls nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KStG).

Ausgehend von diesen Vorgaben wurden im Jahre 1998 der BgA Hafenwirtschaft und im Jahre 2000 der BgA Wasserwanderrastplatz (WWR) gebildet. Ersterer diente der Abwicklung des Pachtverhältnisses über eine Kaianlage im Gebiet des Seehafens. Mit der Übertragung der Fläche an den Seehafen im Rahmen der Neuordnung wird dieser BgA durch Auslaufen des Pachtvertrages seine Grundlage verlieren. Der zweitgenannte BgA WWR betraf zunächst nur

den Bereich der mit Fördermitteln errichteten Sportbootliegeanlagen vor der Brunkowkai. Im Zuge der fortlaufenden Fertigstellung der Kaianlagen im Alten Hafen, Holzhafen und im Westhafen vor dem TGZ wurden diese Bereiche über den BgA mitbewirtschaftet. Da sich diese Situation auf Dauer als nicht wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der kommenden Kosten für Instandhaltung der neuen Kaianlagen als problematisch erwies, wurde im Jahre 2011 eine Arbeitsgruppe aus dem Bereich Liegenschaften, dem Hafenamt und der Finanzverwaltung gebildet. Ziel war eine klare Flächenzuordnung, Neuordnung der BgA, Zusammenstellung der den Stadthafen betreffenden Aufwendungen und eine Zusammenführung der Bewirtschaftung des Stadthafens. Um Synergieeffekte zu heben, soll die Bewirtschaftung nun im Hafenamt erfolgen, da dort ohnehin die Liegeplätze ordnungsrechtlich vergeben werden.

In diesem Rahmen wurden nunmehr

- die Neufassung der Hafenbenutzungsordnung mit der Neufestlegung der Nutzungsbereiche,
- der Flächentausch mit dem Seehafen, der diese Nutzungsverhältnisse auch eigentumsrechtlich nachvollzieht, und
- die Einführung von Hafenentgelten für den Stadthafen erarbeitet.

2. Zu den Hafenentgelten allgemein

Rechtsgrundlage für die Einnahme von Hafenabgaben war bisher § 35 der Hafenbenutzungsordnung vom 1. April 2000. Die Höhe der Abgaben richtete sich nach dem Abgabentarif für den Seehafen Wismar vom 01.01.1996 in der jeweils geltenden Fassung. Bisher wurde der Tarif des Seehafens ohne eigene Kalkulation für den Bereich der restlichen Hafenflächen angewandt. Daneben wurde nur im Bereich des BgA WWR letztlich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorgaben eine Gegenüberstellung des Aufwandes und der Erträge gefertigt. Nach den umfangreichen Bautätigkeiten im Bereich des Hafens der Hansestadt Wismar und der weitgehenden Neugestaltung der Promenaden und Kaianlagen wurden die Attraktivität und Nutzbarkeit der Liegeplätze verbessert, so dass nun entsprechend der neuen Gegebenheiten auch die Nutzungsverhältnisse und die Entgelte zu prüfen waren.

Bei der Bestandsaufnahme wurde nun deutlich, dass zum Einem weitere Kostenpositionen bei den Liegeentgelten zu berücksichtigen sind, zum Anderen aber die Häfen an der Ostseeküste bei den Liegeplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Hier wurden nun die bisherigen Entgelte im Hafen der Hansestadt Wismar mit verschiedenen anderen Häfen in einen Vergleich gesetzt, der als Anlage 2 angefügt ist. Zur Darstellung der mit den bereitgestellten Liegeplätzen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wurden die zu beachtenden Kosten der relevanten Kaianlagen, Versorgungseinrichtungen und erforderlichen Infrastrukturen zusammengestellt. Aus dieser Zusammenstellung ist nun der bisherige Kostendeckungsgrad bei Anwendung der Liegeentgelte des Seehafens zu ermitteln gewesen. Aus dieser Aufwendungsstruktur ist unter Beachtung der dargestellten vergleichbaren Entgelte anderer (konkurrierender) Häfen eine Entgeltstruktur vorzuschlagen, die zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades führt, aber auch noch vom Nutzer akzeptiert werden kann. Anderenfalls ergäbe sich eventuell durch die erhöhten Entgelte eine geringere Nutzung und damit wieder geringere Einnahmen. Sicher ist hier der nun zunächst vorgeschlagene Kostendeckungsgrad noch nicht zufriedenstellend; doch sollte erst beobachtet werden, wie sich die Nutzungsgrade ändern.

In diesem Zusammenhang waren ausgehend von den tatsächlichen Gegebenheiten die Nutzungsbereiche neu zu definieren, die auch den anzupassenden Eigentumsverhältnissen an den Flächen im Hafen entsprechen sollten, um insgesamt zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen. Demnach sollte die Hafenfläche zwischen dem Seehafen und der Hansestadt

Wismar in der Weise eigentumsmäßig aufgeteilt sein, dass diese auch dem jeweiligen Nutzungsbereich als Seehafen bzw. Stadthafen entspricht und diese zudem bilanziell nach Nutzung zugeordnet werden kann. Diesbezüglich ist eine Bürgerschaftsvorlage zur Übertragung der jeweiligen Flächen (Flächentausch) vorbereitet worden, die gesondert der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ferner wurde durch die Bürgerschaft in der Sitzung am 24.10.2013 die Neufassung der Hafenbenutzungsordnung beschlossen. Diese ersetzt die Hafenbenutzungsordnung vom 1. April 2000 und tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Der Hafenbenutzungsordnung liegt nunmehr die schon angedeutete klare Trennung der Hafennutzungsbereiche hinsichtlich der jeweiligen Nutzungsverhältnisse und Entgelttarife zugrunde. Hierbei wird zwischen dem Seehafen (der durch die Seehafen Wismar GmbH bewirtschaftete Hafenbereich), der privatrechtlich verpachteten Marina im Westhafen und dem restlichen Bereich des Stadthafens getrennt. Für die jeweiligen Nutzungsbereiche, die in der Hafenbenutzungsordnung und insbesondere in der Hafenentgeltordnung genau definiert werden, entstehen die jeweiligen Nutzungsverhältnisse mit den jeweiligen Betreibern auf der Grundlage des Privatrechts.

Neue Grundlage für die Erhebung von Hafenentgelten ist im Bereich des Stadthafens nun § 9 der Hafenbenutzungsordnung. Hier ist klargestellt, dass mit der Zuweisung des Liegeplatzes ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis mit dem jeweiligen Betreiber der drei Entgeltbereiche (Stadthafen, Seehafen und Sportmarina im Westhafen) entsteht. Dabei bestimmt sich der Inhalt des Nutzungsverhältnisses nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen der genannten Entgeltbereiche im Hafen der Hansestadt Wismar. Für den Bereich des Stadthafens gilt hierbei die Entgeltordnung, die Ihnen nunmehr mit der vorliegenden Beschlussvorlage als Anlage 1 zur Beschlussfassung vorliegt.

3. Zur Entgeltordnung

Die Entgeltordnung stellt in § 1 klar, dass diese lediglich für den Bereich des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar (Stadthafen) gilt. Diese Bereiche sind in dem der Entgeltordnung anliegenden Hafenplan entsprechend gekennzeichnet. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Entgeltordnung sind hierbei sowohl der Bereich des Seehafens (Benutzungsverhältnis entsteht privatrechtlich mit der Seehafen GmbH) und der Marina im Westhafen (Benutzungsverhältnis entsteht privatrechtlich mit dem Sportbootservice Marina Deutschmann).

Die Entgeltordnung regelt nunmehr für den Bereich des Stadthafens für die verschiedenen Nutzergruppen die jeweiligen Entgelttarife. Wichtig ist dabei, dass die Liegeentgelte grundsätzlich der Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, soweit nicht für gewerbliche Betreiber entsprechende steuerrechtliche Sonderregelungen gelten. Insofern unterscheiden sich die Nutzergruppen

- nach **Tagesgästen als Kurzzeitlieger**, die ein Liegeentgelt, das eine Medienpauschale enthält, zu leisten haben,
- nach **Dauerliegern als Freizeitlieger**, die ein Liegeentgelt und eine verbrauchsabhängige Abrechnung (plus Wartungspauschale bei Medienverbrauch) zu entrichten haben und
- **Dauerliegern als gewerbliche Nutzer**, die ein Liegeentgelt und eine verbrauchsabhängige Abrechnung (plus Wartungspauschale bei Medienverbrauch) zu entrichten haben.

Hierbei wird deutlich, dass zwischen dem eigentlichen Liegeentgelt und den zusätzlichen Nebenkosten getrennt wird, sprich diese nicht im Rahmen einer reinen Pauschale bei allen

Nutzergruppen erhoben werden. Dies folgt dem Gedanken, dass die jeweils steigenden Versorgungspreise auch umzulegen sind und ansonsten jährlich die Medienpauschale angepasst werden müsste. Insofern wird vorgeschlagen, hier lediglich bei den Tagesgästen eine Medienpauschale als Teil des Liegeentgelts zu fordern und bei den anderen Liegegruppen eine verbrauchsabhängige Berechnung vorzunehmen, da diese als Dauerlieger auch über entsprechende Zähleinrichtungen verfügen.

Neben Entgeltbefreiungstatbeständen in § 5 Abs. 1 der Entgeltordnung sind in Abs. 2 der Regelung auch Ermäßigungstatbestände vorgesehen. Hier gibt es zum Einen die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen die Entgelte zu reduzieren, zum Anderen ist dies für Hafennutzer aus besonderem öffentlichen Interesse möglich.

4. Höhe der Liegeentgelte

Bei den Liegeentgelten handelt es sich um Bedingungen in einem privatrechtlichen Nutzungsverhältnis, die nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 Kommunalverfassung M-V der Beschlussfassung der Bürgerschaft unterliegen. Auch wenn die Liegeentgelte keine Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes M-V sind, unterliegen diese doch dem sogenannten Kostendeckungsprinzip im Rahmen der „Billigkeitsprüfung“ der Entgelthöhen. Dementsprechend ist bei den Liegeentgelten im Rahmen der Entgeltordnung auch eine Kalkulation der Entgelttarife erfolgt.

Aufgrund der bisherigen Geltung des Tarifs des Seehafens und hierbei vorliegender Erlasstatbestände wurde in der Vergangenheit im Bereich des BgA Wasserwanderrastplatz - bezogen auf das letzte volle Kalenderjahr 2012 (Wirtschaftsjahr) - ein Kostendeckungsgrad von 78,02 % erreicht. Folglich wurde bezogen auf Aufwendungen ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt im Rahmen der Liegeentgelte in Höhe von ca. 28,5 T€ pro Jahr geleistet. Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation ist eine derartige Kostendeckungsquote angesichts der im Wesentlichen fertiggestellten Kai-Anlagen, die bisher die Attraktivität des Wismarer Hafens für Tages- und Dauerlieger beeinträchtigten, nicht mehr akzeptabel. Insofern wird mit einer Anpassung der hier vorgeschlagenen Art, in verschiedenen Stufen, nunmehr ein Kostendeckungsgrad von ca. 86,50 % angestrebt. Eine weitere Erhöhung wird im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad als problematisch betrachtet, da dann die Liegeentgelte im Vergleich zu anderen Häfen zu hoch werden würden.

In den Anlagen 2 a und b sind Vergleichsentgelte in Häfen je nach Tages- und Dauerliegern gegenübergestellt. Ferner ist eine Anlage 2c angefügt, in der die prozentuale Steigerung der jeweiligen Entgeltgruppen, sowie der Anzahl der Schiffe im Jahr 2012 angegeben sind.

Zudem wird auf die als Anlage 3 beigefügte Kalkulation verwiesen, in der die Kostendeckungsgrade berechnet sind, um die Entgelttarife belegen zu können. Die Kalkulation basiert auf den Jahreswerten aus 2012 und enthält eine Fortschreibungen für das Jahr 2014, da das Wirtschaftsjahr 2013 noch nicht abgeschlossen wurde.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Ertrag in Höhe von	124.658,87 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Aufwand in Höhe von	144.114,39 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Einzahlung in Höhe von	124.658,87 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Auszahlung in Höhe von	100.790,41 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- **Anlage 1 Hafenentgeltordnung mit Anlagen**
- **Anlage 2 a Gegenüberstellung der Entgelte Tageslieger**
- **Anlage 2 b Gegenüberstellung der Entgelte Dauerlieger**
- **Anlage 2 c Darstellung - Prozentuale Steigerung der Liegeentgelte**
- **Anlage 3 Kalkulation der Liegeentgelte**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVObI. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Dazu zählt auch der Liegeplatz 17, der als „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ ausgewiesen ist (im Hafenplan rot schraffiert).

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafenentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.
Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

§ 2

Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitleieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafenentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafenentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
 1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5

Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafenentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

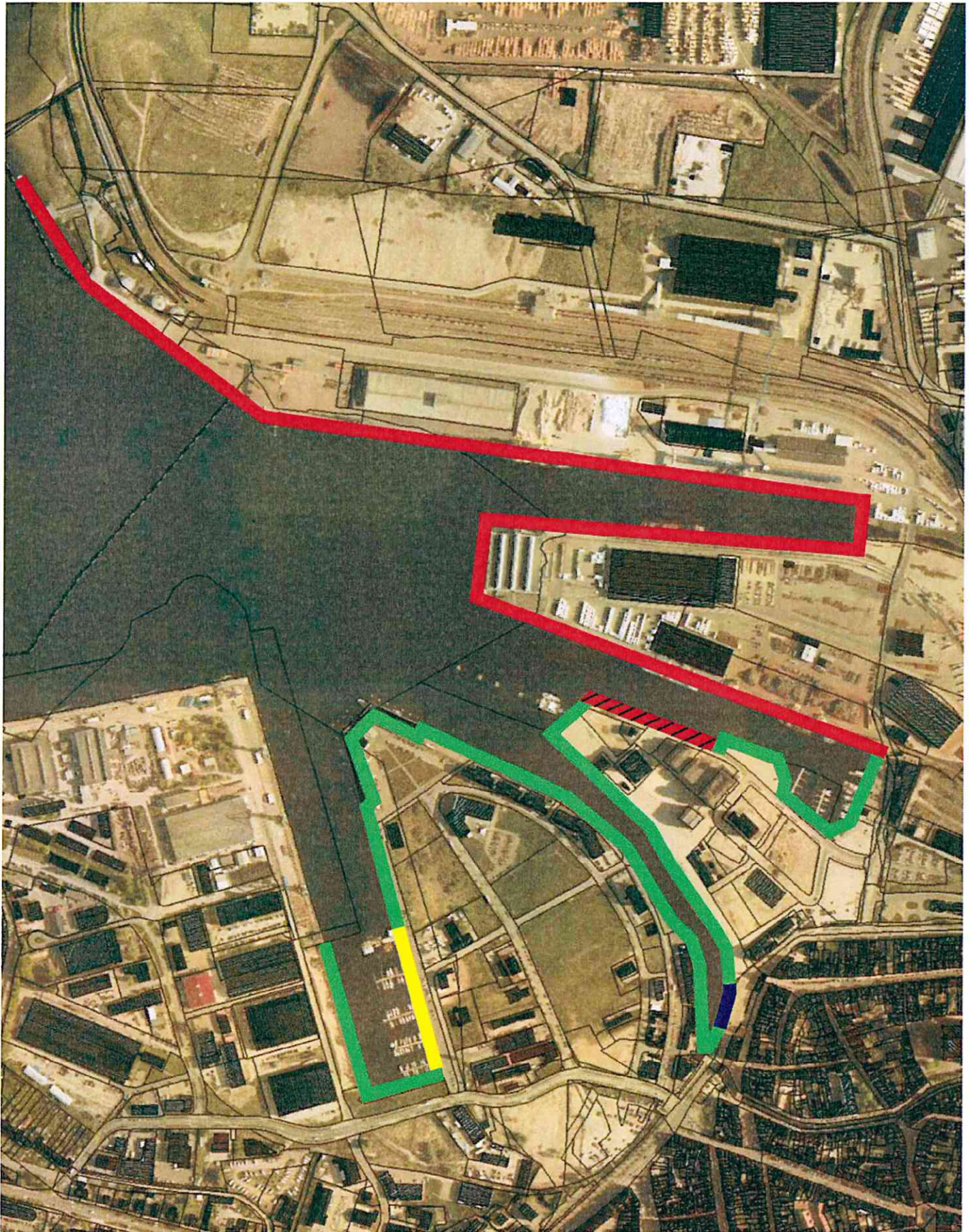
§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister



- Bereich Seehafen
- Liegeplätze der Hansestadt Wismar
- Sonderbereich Kreuzfahrtlieger
- Bereich Verkaufsschiffe
- Sportbootservice Westhafen

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 8m Länge	6,00 €	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	1,00 € je lfd. m	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	1,00 € je lfd. m	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	1,00 € je lfd. m	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	25,00 €
über 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	14,50 € 7,00 €	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,60 €	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,04 €	0,044 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,00 €	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	2,60 €	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr - Länge bis 15m - Länge über 15m	204,52 € 230,08 €	224,97 € 253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Hafenentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafenentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe	0,11 €	0,12 €
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,06 €	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,05 €	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast		
- bis 1.500 BRZ	0,07 €	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,11 €	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,12 €	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafenentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 5.000 BRZ	0,04 €	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	250,00 €	275,00 € / Anlauf

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,40 €	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,40 €	1,54 €

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr	50% auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr	100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen	100% auf Punkt a und b
---	------------------------

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVObI. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ ≥	20.000	1,5
	<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/
Frachtfähren

BRZ ≥	20.000	1,3
<	20.000	1,0

Gegenüberstellung der Tarife für Tageslieger

Anlage 2 a

	Hansesadt Wismar		Neustadt/ Holstein	Kühlungsborn	Insel Poel	Citymarina Stralsund		Marina Müritz		Minimarina Ferienpark Mirow		Bootshaus Zeuthen	Marina Nidervilla
	Liege entgelt alt	Liege entgelt neu				30.06.- 01.09.	31.08.- 01.07.	30.06.- 01.09.	31.08.- 01.07.	30.06.- 01.09.	31.08.- 01.07.		
Schiffslänge													
bis 5 m Länge	/	/	/	/	10,00 €	8,00 €	8,50 €	7,25 €	7,75 €	7,25 €	7,75 €	7,25 €	6,50 €
über 5 m bis 8 m Länge	6,00 €	10,00 €	10,00 €	13,00 €	12,00 €	12,80 €	13,60 €	11,60 €	12,40 €	11,60 €	12,40 €	11,60 €	10,40 €
über 8 m bis 9 m Länge	9,00 €	12,00 €	12,00 €	15,00 €	14,00 €	14,40 €	15,30 €	13,05 €	13,95 €	13,05 €	13,95 €	13,05 €	11,70 €
über 9 m bis 10 m Länge	10,00 €	12,00 €	12,00 €	17,00 €	16,00 €	16,00 €	17,00 €	14,50 €	15,50 €	14,50 €	15,50 €	14,50 €	13,00 €
über 10 m bis 11 m Länge	11,00 €	15,00 €	15,00 €	19,00 €	18,00 €	17,60 €	18,70 €	15,95 €	17,05 €	15,95 €	17,05 €	15,95 €	14,30 €
über 11 m bis 12 m Länge	12,00 €	15,00 €	15,00 €	21,00 €	20,00 €	19,20 €	20,40 €	17,40 €	18,60 €	17,40 €	18,60 €	17,40 €	15,60 €
über 12 m bis 13 m Länge	13,00 €	20,00 €	20,00 €	23,00 €	22,00 €	20,80 €	22,10 €	18,85 €	20,15 €	18,85 €	20,15 €	18,85 €	16,90 €
über 13 m bis 14 m Länge	14,00 €	20,00 €	20,00 €	25,00 €	24,00 €	22,40 €	23,80 €	20,30 €	21,70 €	20,30 €	21,70 €	20,30 €	18,20 €
über 14 m bis 15 m Länge	15,00 €	20,00 €	20,00 €	27,00 €	26,00 €	24,00 €	25,50 €	21,75 €	23,25 €	21,75 €	23,25 €	21,75 €	19,50 €
über 15 m bis 16 m Länge	16,00 €	25,00 €	25,00 €	29,00 €	28,00 €	25,60 €	27,20 €	23,20 €	24,80 €	23,20 €	24,80 €	23,20 €	20,80 €
über 16 m bis 17 m Länge	17,00 €	25,00 €	25,00 €	31,00 €	30,00 €	27,20 €	28,90 €	24,65 €	26,35 €	24,65 €	26,35 €	24,65 €	22,10 €
über 17 m bis 18 m Länge	18,00 €	25,00 €	25,00 €	33,00 €	32,00 €	28,80 €	30,60 €	26,10 €	27,90 €	26,10 €	27,90 €	26,10 €	23,40 €
über 18 m bis 19 m Länge	19,00 €	25,00 €	25,00 €	35,00 €	34,00 €	30,40 €	32,30 €	27,55 €	29,45 €	27,55 €	29,45 €	27,55 €	24,70 €
über 19 m bis 20 m Länge	20,00 €	25,00 €	25,00 €	37,00 €	36,00 €	32,00 €	34,00 €	29,00 €	31,00 €	29,00 €	31,00 €	29,00 €	26,00 €
über 20 m bis 21 m Länge	21,00 €	35,00 €	35,00 €	39,00 €	38,00 €	33,60 €	35,70 €	30,45 €	32,55 €	30,45 €	32,55 €	30,45 €	27,30 €
über 21 m bis 22 m Länge	22,00 €	35,00 €	35,00 €	41,00 €	40,00 €	35,20 €	37,40 €	31,90 €	34,10 €	31,90 €	34,10 €	31,90 €	28,60 €
über 22 m bis 23 m Länge	23,00 €	35,00 €	35,00 €	43,00 €	42,00 €	36,80 €	39,10 €	33,35 €	35,65 €	33,35 €	35,65 €	33,35 €	29,90 €
über 23 m bis 24 m Länge	24,00 €	35,00 €	35,00 €	45,00 €	44,00 €	38,40 €	40,80 €	34,80 €	37,20 €	34,80 €	37,20 €	34,80 €	31,20 €
über 24 m bis 25 m Länge	25,00 €	35,00 €	35,00 €	47,00 €	46,00 €	40,00 €	42,50 €	36,25 €	38,75 €	36,25 €	38,75 €	36,25 €	32,50 €
über 25 m bis 26 m Länge	26,00 €	35,00 €	35,00 €	49,00 €	48,00 €	41,60 €	44,20 €	37,70 €	40,30 €	37,70 €	40,30 €	37,70 €	33,80 €
über 26 m bis 27 m Länge	27,00 €	35,00 €	35,00 €	51,00 €	50,00 €	43,20 €	45,90 €	39,15 €	41,85 €	39,15 €	41,85 €	39,15 €	35,10 €
über 27 m bis 28 m Länge	28,00 €	35,00 €	35,00 €	53,00 €	52,00 €	44,80 €	47,60 €	40,60 €	43,40 €	40,60 €	43,40 €	40,60 €	36,40 €
über 28 m Länge	29,00 €	35,00 €	35,00 €	55,00 €	54,00 €	46,40 €	49,30 €	42,05 €	44,95 €	42,05 €	44,95 €	42,05 €	37,70 €

Gegenüberstellung der Tarife für Dauerlieger

Anlage 2b

Liegeentgelt je m ² für den Zeitraum vom	Hansestadt Wismar		Citymarina Stralsund	Marina Müritz	Minimarina Ferienpark Mirow	Bootshaus Zeuthen	Marina Niderviller	Neustadt/ Holstein	Kühlungsborn
	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu							
01.04.-31.10.	14,50 €	20,00 €	34,00 €	36,00 €	33,00 €	37,10 €	32,00 €	26,00 €	bis 12m ² Grundfläche pauschal 504,00 € über 12m ² Grundfläche 42,00 € / m ²
01.11.-31.03.	7,00 €	10,00 €	/	16,00 €	/	26,50 €	16,00 €	13,00 €	

Das Entgelt für die Gewerbelieger erhöht sich um 10% und orientiert sich an den Entgelten von Stralsund.
Dort gliedert sich das Entgelt in 4 Tarifzonen von 4,50 € bis 9,50 €.

Prozentuale Steigerung Tageslieger

	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu	Prozentuale Steigerung	Anzahl der Schiffe 2012
Schiffslänge				
bis 8 m Länge	6,00 €	10,00 €	40%	306
über 8 m bis 9 m Länge	9,00 €	12,00 €	25%	176
über 9 m bis 10 m Länge	10,00 €	12,00 €	16,66%	386
über 10 m bis 11 m Länge	11,00 €	15,00 €	26,66%	147
über 11 m bis 12 m Länge	12,00 €	15,00 €	20%	166
über 12 m bis 13 m Länge	13,00 €	20,00 €	35%	83
über 13 m bis 14 m Länge	14,00 €	20,00 €	30%	41
über 14 m bis 15 m Länge	15,00 €	20,00 €	25%	38
über 15 m bis 16 m Länge	16,00 €	25,00 €	36%	8
über 16 m bis 17 m Länge	17,00 €	25,00 €	32%	3
über 17 m bis 18 m Länge	18,00 €	25,00 €	28%	2
über 18 m bis 19 m Länge	19,00 €	25,00 €	24%	0
über 19 m bis 20 m Länge	20,00 €	25,00 €	20%	5
über 20 m bis 21 m Länge	21,00 €	35,00 €	40%	0
über 21 m bis 22 m Länge	22,00 €	35,00 €	37,14%	4
über 22 m bis 23 m Länge	23,00 €	35,00 €	34,28%	0
über 23 m bis 24 m Länge	24,00 €	35,00 €	31,42%	1
über 24 m bis 25 m Länge	25,00 €	35,00 €	28,57%	26
über 25 m bis 26 m Länge	26,00 €	35,00 €	25,71%	0
über 26 m bis 27 m Länge	27,00 €	35,00 €	22,85%	0
über 27 m bis 28 m Länge	28,00 €	35,00 €	20%	0
über 28 m Länge	29,00 €	35,00 €	17,14%	11

Summe 1403

Schiffe gesamt 2012 1433

Prozentuale Steigerung Dauerlieger

Anlage 2c

	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu	Prozentuale Steigerung	Anzahl der Schiffe 2012
Privat genutzte Wasserfahrzeuge				
01.04.-31.10.	14,50 €	20,00 €	27,50%	5
01.11.-31.03.	7,00 €	10,00 €	30%	2
Gewerbeschiffe je m² Grundfl. und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,60 €	2,86 €	10%	11
Schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je m² Grundfl. /Tag	0,04 €	0,04 €	10%	2
sonstige Wasserfahrzeuge je m² Grundfl. Und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,00 €	2,20 €	10%	0
Gewerbeschiffe mit PV im Bereich der reservierten Flächen für Verkaufsschiffe je m² Grundfl. monatlich	2,60 €	5,20 €	100%	4
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wimsar" je Kalenderjahr				
Länge bis 15m	204,52 €	224,97 €	10%	6
Länge über 15m	230,08 €	253,09 €	10%	0

Summe 30

Prozentuale Steigerung für Wasserfahrzeuge die dem ISPS-Code unterliegen

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu	Prozentuale Steigerung	Anzahl der Schiffe 2012
Passagier-/Kreuzfahrtschiffe	0,11 €	0,12 €	10%	0
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,06 €	0,07 €	10%	0
kombinierte Passagier-/Frachtfähren	0,05 €	0,06 €	10%	0
alle übrigen Frachtschiffe und sonstige vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast				
bis 1.500 BRZ	0,07 €	0,08 €	10%	0
von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,11 €	0,12 €	10%	0
über 3.501 BRZ	0,12 €	0,13 €	10%	0
Je Hafenanlauf und je BRZ				
bis 5.000 BRZ	0,04 €	0,05 €	10%	0
je Anlauf ab 5.000 BRZ	250,00 €	275,00 €	10%	0
Je Ein- und Ausgang für jeden Passagier				
bei RoRo Frachtschiffen /Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Kreuzfahrtschiffen	0,40 €	0,44 €	10%	0
bei Passagier- Kreuzfahrtschiffen	1,40 €	1,54 €	10%	0
Je weitere angefangene 24 Stunden und je BRZ				
für Wasserfahrzeuge die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8h einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €	10%	0
für Wasserfahrzeuge die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48h einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €	10%	0

Summe 0